

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Sulingen, 20. April 2023

I.

Auftrag und Beratungsgang

Der Präsident der Landessynode hatte im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den Entwurf eines Kirchengesetzes zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 71) mit Schreiben vom 20. April 2023 gemäß § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vor der Einbringung im Plenum dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuss hatte den Gesetzentwurf bereits in seiner 14. Sitzung am 30. März 2023 beraten und keine Einwände erhoben. Der Planungsausschuss hatte den Entwurf dieses Aktenstückes in seiner 21. Sitzung am 12. April 2023 beraten.

II.

Sachdarstellung

Das Kirchengesetz über den Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht der Konföderation, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe enthält in § 80 folgende Generalverweisung auf staatliches Verwaltungsverfahrenrecht:

"Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden."

Das Land Niedersachsen hat zwischenzeitlich die einschlägige Verwaltungsgerichtsordnung dahingehend geändert, dass elektronische Dokumente im Rechtsverkehr verwendet werden können (§ 55a) und ab dem 1. Januar 2026 die elektronische Prozessaktenführung vorgeschrieben ist (§ 55b Absatz 1a).

Auch das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) enthält einschließlich abweichender und ergänzender Regelungen der Anwendungsgesetze für die evangelisch-lutherischen Kirchen Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe in § 62 "Verfahrensordnung" die Bestimmung:

"Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung."

Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht in § 46d die Möglichkeit elektronischer Dokumente vor und schreibt in § 46e ebenfalls ab dem 1. Januar 2026 die elektronische Aktenführung vor.

Die an den Kirchengerichten der Konföderation beteiligten Kirchen haben sich im Grundsatz dafür ausgesprochen, langfristig den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Während die Situation an den staatlichen Verwaltungs- und Arbeitsgerichten durch eine Überlastung gekennzeichnet ist, beschränken sich die Prozesse vor den kirchlichen Gerichten bisher auf einzelne Fälle. Eine bloße Übernahme der staatlichen Lösung für einen so kleinen Bereich würde deshalb unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Die beteiligten Kirchen der Konföderation haben sich deshalb darauf verständigt, eine Lösung im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) anzustreben.

Der Regelungsbereich des Kirchengesetzes fällt in den Bereich, der früher von der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen abgedeckt wurde. Das bedeutet, dass Rechtsänderungen in diesem Bereich übereinstimmende Beschlüsse der Landessynoden aus Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe benötigen.

Der Planungsausschuss unterstützt die Umstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf die elektronische Aktenführung ebenso wie das Anliegen, möglichst eine einheitliche Regelung innerhalb der EKD anzustreben. Er empfiehlt der Landessynode, den vorliegenden Gesetzentwurf als Zwischenschritt auf dem Weg zu diesem Ziel zu beschließen.

III.
Antrag

Der Planungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 71 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 71 abgedruckt ist.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender